

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG
BETREFFEND
DEN ERLASS EINES GESETZES ÜBER DIE GENEHMIGUNG VON
WELTRAUMAKTIVITÄTEN UND DIE REGISTRIERUNG VON
WELTRAUMGEGENSTÄNDEN (WELTRAUMGESETZ; WRG) SOWIE DIE
ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	05.05.2023
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 62/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle	5
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	6
1. Allgemeines	6
2. Grundsätzliche Fragen	7
3. Fragen zu einzelnen Artikeln des Gesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz, WRG).....	9
II. ANTRAG DER REGIERUNG	22
III. REGIERUNGSVORLAGEN	23
1. Gesetz über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz; WRG)	23
2. Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes.....	47

ZUSAMMENFASSUNG

Am 5. Mai 2023 hat der Landtag die Regierungsvorlage betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz; WRG) sowie die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes in erster Lesung behandelt. Mit der vorliegenden Stellungnahme beantwortet die Regierung die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie nicht bereits anlässlich der ersten Lesung vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet wurden. Die offenen Punkte betreffen vor allem einzelne Definitionen, Fragen zum Register und Haftungsfragen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLE

Amt für Kommunikation

Vaduz, 4. Juli 2023

LNR 2023-1112

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz; WRG) sowie die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes (BuA Nr. 40/2023) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

Die Regierungsvorlage betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz; WRG) sowie die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes wurde an der Landtagssitzung vom 5. Mai 2023 in erster Lesung beraten. Das Eintreten auf die Vorlage war mit 24 Stimmen unbestritten.

Neben allgemeinen Fragen und Anmerkungen zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer nationalen Rechtsgrundlage für den Raumfahrtbereich, zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins, zu einzelnen Definitionen und zur

friedlichen Nutzung bei Weltraumaktivitäten gab es anlässlich der ersten Lesung spezifische Fragen zu einzelnen Artikeln.

Soweit die Fragen vom zuständigen Regierungsmitglied nicht bereits anlässlich der ersten Lesung beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend dazu Stellung.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

Ein Abgeordneter bat um weitergehende Erläuterungen im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung des Weltraums. Es wurde vorgebracht, dass eine nähere Definition bzw. detailliertere Festlegung wünschenswert wäre als dies aktuell in Art. 5 erfolgt.

Die Gesetzesvorlage sieht als Genehmigungsvoraussetzung vor, dass «die Weltraumaktivität im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und den ausenpolitischen Interessen Liechtensteins steht» (Art. 5 Abs. 1 Bst. d). Ausdrücklicher wird die «friedliche Nutzung» im Gesetz jedoch nicht erwähnt.

Es gibt in den internationalen Weltraumverträgen keine Definition, was unter «friedlicher Nutzung des Weltraums» zu verstehen ist. Die verschiedenen Möglichkeiten der Interpretation wurden und werden im Weltraumrecht bewusst offengelassen. Im Wesentlichen kommen vor allem zwei alternative Interpretationen des Begriffs «friedliche Nutzung» in Betracht:

(1) nicht-militärische, also nur «zivile» Nutzung, oder

(2) die Nutzung «im Einklang mit dem Völkerrecht», so wie es die Satzung der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der beiden Weltkriege regelt. Das so eingeführte «Friedensvölkerrecht» beinhaltet ein absolutes Gewaltverbot (Artikel 2/4 der Satzung der Vereinten Nationen), das militärische Gewalt nur im Fall der

Selbstverteidigung (Artikel 51) oder im Rahmen eines Mandats des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (Artikel 42) erlaubt.

Der Alternative (2) wird international eindeutig der Vorzug gegeben, da die Alternative (1) jede militärische Nutzung ausnehmen würde, was von den Staaten nicht gewünscht wird. Sie nutzen den Weltraum seit jeher auch zu militärischen Zwecken, wie etwa zur Erdbeobachtung, Kommunikation, Navigation usw., was durch das Weltraumrecht nicht verboten werden soll.

Entscheidend sind daher Artikel III und Artikel IV des Weltraumvertrags.¹ Nach Artikel III Weltraumvertrag führen die Staaten ihre Tätigkeiten «im Interesse der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung internationaler Zusammenarbeit und internationalen Verständens durch.»

In Artikel IV Weltraumvertrag werden folgende militärische Aktivitäten explizit verboten: «Objekte, die Kernwaffen oder sonstige Massenvernichtungswaffen tragen, [...] in eine Umlaufbahn um die Erde zu bringen, derartige Waffen [...] auf Himmelskörpern zu installieren und solche Waffen [...] auf irgendeine andere Weise im Weltraum zu stationieren.»

Auch wenn Liechtenstein den Weltraumvertrag nicht ratifiziert hat, geht die herrschende Lehre davon aus, dass diese Bestimmungen als Völkergewohnheitsrecht gelten, da sie auch in der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus 1963 über die «Deklaration über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums regeln» nahezu wortgleich enthalten sind.

¹ Vertrag über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper, regeln, vom 27. Jänner 1967, in Kraft seit 10. Oktober 1967 – «Weltraumvertrag».

Bei der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung zur «friedlichen Nutzung» steht es daher im Einklang mit dem Völkerrecht, diesen Begriff nicht zu definieren, sondern vielmehr auf Gesetzesebene zu bestätigen, dass sich Liechtenstein seiner «völkerrechtlichen Verpflichtungen» bewusst ist und für deren Einhaltung – auch im Zusammenhang mit der Wahrung seiner «ausserpolitischen Interessen» – im Rahmen von Weltraumaktivitäten (auch durch Private) Sorge trägt. Aus den genannten Gründen soll daher die «friedliche Nutzung» auf Gesetzes- oder Verordnungsebene nicht näher definiert werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Einhaltung dieser Prinzipien und die friedliche Nutzung jedoch entsprechend berücksichtigt.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN DES GESETZES ÜBER DIE GENEHMIGUNG VON WELTRAUMAKTIVITÄTEN UND DIE REGISTRIERUNG VON WELTRAUMGEGENSTÄNDEN (WELTRAUMGESETZ, WRG)

Zu Art. 2

In Bezug auf den Geltungsbereich wurde von einem Abgeordneten die Frage gestellt, welcher Staat für die Bewilligungserteilung und im Anlassfall für die Regulierung von eingetretenen Schäden zuständig ist, wenn eine Person eine mehrfache Staatsbürgerschaft hat. Weiters wurde gefragt, wie es mit der Verantwortlichkeit von Verwaltungsräten und Geschäftsführern eines Weltraumunternehmens aussieht und wie es sich mit Abs. 2 der Bestimmung verhält, wenn das Weltraumunternehmen im Besitz oder Teilbesitz einer anderen juristischen Person ist. In einer weiterführenden Frage zu Art. 2 Abs 2 Bst. c wollte ein Abgeordneter wissen, welches Recht zur Anwendung gelangt, wenn ein Konsortium sich aus Bürgern verschiedener Staaten zusammensetzt und diese Staaten unterschiedliche gesetzliche Regelungen haben.

Die Frage nach der mehrfachen Staatsbürgerschaft stellt sich nur bei natürlichen Personen. Wenn eine natürliche Person als Betreiber fungiert, was eher selten der Fall ist, da es sich in der Regel um juristische Personen handelt, dann ist die liechtensteinische Staatsbürgerschaft der Anknüpfungspunkt für die «personelle Jurisdiktion». Ob der Betreiber auch nach einem anderen Weltraumgesetz genehmigungspflichtig ist, bleibt davon unberührt. Bei „positiven Kompetenzkonflikten“, also wenn mehrere Staaten sich für zuständig erachten und mehrere Genehmigungen, die sich aus der territorialen und der personellen Anwendung nationaler Vorschriften in verschiedenen Staaten ergeben, eingeholt werden müssen, empfiehlt die UN-Generalversammlung bei der Ausübung der Jurisdiktion zu berücksichtigen, ob und inwiefern bereits ein anderer Staat seine Jurisdiktion ausübt, um Verdopplungen und unnötige Erschwernisse zu vermeiden (vgl. BuA Nr. 40/2023, S. 23). Konkret bedeutet dies, dass bereits erteilte Genehmigungen oder Überprüfungen aus anderen Staaten, etwa im Hinblick auf technische Standards, anerkannt werden können und nur mehr jene Aspekte des Gesetzes genauer überprüft werden müssen, die darüber hinaus gehen bzw. die die spezifischen Interessen und Erfordernisse Liechtensteins im Zusammenhang mit der Weltraumaktivität widerspiegeln. Diese können rechtliche, wirtschaftliche und politische Aspekte miteinschließen, die sich von jenen des jeweils anderen Staates unterscheiden und im Rahmen des Genehmigungsprozesses berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass es zu einer Haftung kommt, ist der Startstaat haftbar – und zwar nicht anteilig, sondern zur Gänze. Wenn es mehrere Startstaaten gibt haften sie jeweils zur Gänze und somit solidarisch. Das ergibt sich aus dem spezifischen weltraumrechtlichen Haftungsregime, dass vor allem den Schutz der Geschädigten im Blick hat. Mehrere Startstaaten haften diesen gegenüber, also „nach aussen“ hin, solidarisch. Im Innenverhältnis kann – und sollte – mit den anderen Startstaaten vereinbart werden, wie die Aufteilung der Haftung erfolgen soll.

Es gibt wegen der vierfachen Anknüpfungsmöglichkeiten der Definition des „Startstaates“ (vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 13 des BuA Nr. 40/2023) sehr oft mehrere Startstaaten. Es ist zu empfehlen, eine entsprechende Vereinbarung der einzelnen Startstaaten untereinander schon vor dem Start zu treffen. Zielführend erscheint jedenfalls eine Aufteilung vor und nach dem Start, nämlich zwischen dem Staat, auf dessen Territorium/Startvorrichtung der Start erfolgt und jenem, dessen Staatsangehöriger danach den Betrieb des Weltraumgegenstandes vornimmt.

Bei juristischen Personen knüpft das Gesetz an den „Sitz“ oder die „Registrierung“ in Liechtenstein an. Entsprechend ist es unbeachtlich, welche Staatsangehörigkeit die Eigentümer haben. Auch die Staatsangehörigkeit der Verwaltungsräte und Geschäftsführer ist unbeachtlich. Ein Weltraumunternehmen, das in Liechtenstein seinen Sitz hat oder dort registriert ist, gilt nach dem Gesetz als liechtensteinisches Unternehmen, unabhängig davon, ob es im Besitz oder Teilbesitz einer anderen juristischen Person ist. Zweigniederlassungen ausländischer (unternehmerischer) Rechtsträger sind erfasst, wenn sie ins Handelsregister eingetragen sind.

In einem Konsortium haben die einzelnen Mitglieder verschiedene Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Es muss eruiert werden, wer aus dem Konsortium als „Betreiber“ anzusehen ist. Dazu ist im BuA Nr. 40/2023 erklärend angeführt, dass „Betreiber“ natürliche oder juristische Personen sind, die Weltraumaktivitäten durchführen lassen oder veranlassen. Damit wird klargestellt, wer als Antragsteller im Genehmigungsverfahren nach Art. 4 und Art. 5, für die Haftung nach Art. 6, für die Versicherungspflicht nach Art. 7, für den Rückgriff nach Art. 8 und die übrigen Verpflichtungen des Gesetzes in Frage kommt. Im Fall einer juristischen Person müssen die entsprechenden Handlungen von verantwortlichen Vertretern gesetzt werden, zugerechnet werden sie der juristischen Person.

Zu Art. 3

Von einem Abgeordneten wurde an die allgemeine Diskussion anknüpfend angemerkt, dass eine fixe Grenze definiert werden sollte, wo der Weltraum und damit die Bewilligungspflicht beginnt.

Der Gesetzesentwurf definiert „Weltraumaktivität“ unter anderem als „jede andere Tätigkeit, die im Weltraum stattfindet, für die Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann.“ Damit bleibt unklar, wo genau der Weltraum – in Abgrenzung zum Luftraum – beginnt. Diese Unklarheit herrscht auch international vor, da es keine international anerkannte Abgrenzung von Luftraum und Weltraum gibt. Fraglich ist vor allem, ob sogenannte „Suborbitalflüge“, bei denen das Weltraumobjekt – mangels entsprechender Geschwindigkeit – nicht in eine Erdumlaufbahn gebracht wird, wo es dann verbleibt, sondern nur sehr hoch geschossen wird (bis zu 1000 km), in den Anwendungsbereich eines Weltraumgesetzes fallen sollen. Staaten haben verschiedene Lösungen für das Problem gewählt:

- *Ausdrückliches Abstellen auf das „Verbringen von Weltraumobjekten in eine Erdumlaufbahn.“ Damit werden Suborbitalflüge implizit vom Anwendungsbereich des Weltraumgesetzes ausgenommen (z.B. Belgien).*
- *Ausdrückliche Ausnahme von (gewissen) Suborbitalflügen vom Anwendungsbereich des Gesetzes, z.B. Höhenforschungsraketen (z.B. Schweden).*
- *Ausdrückliches Hereinnehmen von Suborbitalflügen in den Anwendungsbereich des Gesetzes, die etwa als „High Altitude Activities“ bezeichnet werden (z.B. UK, Australien, Neuseeland, Vereinigte Arabische Emirate).*
- *Festlegen einer km-Grenze für den Anwendungsbereich des Gesetzes, in der Regel Aktivitäten ab einer Höhe von 100 km über der Erdoberfläche/dem Meeresspiegel (z.B. Australien, Kasachstan, Dänemark). Diese Staaten haben aber Erklärungsbedarf, wenn sie damit nicht gleichzeitig eine „Abgrenzung“ von Luftraum und Weltraum vornehmen wollen. Dänemark z.B. übermittelte*

extra eine diplomatische Note an UNOOSA mit folgendem Inhalt: „Denmark recognises that there is no internationally agreed definition of ‘outer space’. No rule of conventional or customary international law defines where air-space ends and outer space begins. Although the Government of Denmark acknowledges the importance of the subject, the Danish Government does not regard this as a current priority. The Danish Outer Space Act defines ‘outer space’ as ‘space above the altitude of 100 km above sea level’. The purpose of the definition is to clarify the scope of the Act to launches or attempted launches up to a clearly defined point and, thus, provide certainty to industry. However, this does not in any way prejudice a Danish position with regard to the definition of the term ‘outer space’ according to international law.” (14. Juni 2018)

- *Verwendung des Begriffs „Weltraum“ ohne nähere Erklärung (z.B. Österreich, Finnland, Niederlande), was die völkerrechtliche Situation am besten wiedergibt. Der Bezug zum Völkerrecht kann noch dadurch verstärkt werden, dass die Definition von Weltraumaktivität an die mögliche internationale Haftung des Staates anknüpft (z.B. Luxemburg).*

Die gegenständliche Gesetzesvorlage folgt dem Beispiel Luxemburgs. Durch den Bezug zum internationalen Haftungsregime wird klargestellt, dass Liechtenstein sich an der völkerrechtlichen Praxis orientiert. Die Aufsichtsbehörde entscheidet zwar von Fall zu Fall, kann sich dabei aber an sachlichen Kriterien orientieren, also z.B. (1) Verbringen in eine Erdumlaufbahn, (2) Erreichen grosser Höhen, wenn ein Raketenantrieb verwendet wird (weil damit die typischen Gefahren einer Weltraumaktivität verbunden sind, anders als z.B. bei Ballonen).

Zu Art. 5

Von einem Abgeordneten wurde im Zusammenhang mit den Genehmigungsveraussetzungen unter Verweis auf die Bestimmungen des Art. 10 zur Änderung oder

Beendigung der Weltraumaktivität sowie des Art. 11 zur Abänderung oder zum Widerruf der Genehmigung die Frage gestellt, was im Fall eines Bankrotts gilt und ob ein Fonds zur Sicherstellung von finanziellen Verpflichtungen eingerichtet werden sollte.

In Art. 10 ist vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde dem Betreiber Anordnungen im Hinblick auf eine sichere Beendigung der Weltraumaktivität erteilen kann. Nach Art. 11 können Massnahmen für die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität angeordnet werden. Wenn der Betreiber diesen Anordnungen nicht nachkommt, ist die Kontrolle der Weltraumaktivität an einen anderen Betreiber zu übertragen. Der Betreiber hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen. Diese Verpflichtungen sind auch von einem bankrotten oder einem bankrott gehenden Unternehmen einzuhalten. Die Einrichtung eines Fonds zur Sicherstellung von finanziellen Verpflichtungen wäre im internationalen Vergleich ungewöhnlich und wird deshalb von der Regierung aktuell nicht verfolgt.

Zu Art. 6

Im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht wurde die Frage gestellt, was genau unter «Payload» zu verstehen ist und ob das auch «komplexe Dinge wie ein Satellit» sein können.

In der Raumfahrt werden unter Payload im Allgemeinen jene Teile eines Weltraumobjekts verstanden, die nicht mit TTC (Telemetry, Tracking and Command) ausgestattet sind, d.h. sie dienen nicht der räumlichen Erfassung oder Steuerung des Weltraumobjekts. Payloads sind in der Regel Instrumente, die Daten erfassen oder wiedergeben, die für die Zwecke der Mission benötigt werden. Für diese ist etwa auch die sogenannte «Payload Data Transmission» (PDT) wichtig.²

² Für weiterführende Details siehe z.B. https://www.esa.int/Enabling_Support/Space_Engineering_Technology/Radio_Frequency_Systems/TT_C_and_PDT_Systems_and_Techniques_section.

Es kann sich bei der Payload auch um Behälter mit giftigen oder sonst gefährlichen Substanzen handeln. Die Genehmigung der Payload fällt in der Regel unter die Genehmigung der Weltraumaktivität, bei der insgesamt die Gefahren und Risiken beurteilt werden. Die Payload ist also Teil dieser Genehmigung und muss auch entsprechend angegeben werden. Im Falle von Liechtensteiner Payload im Zusammenhang mit der Weltraumaktivität eines anderen Staates wurden sie daher schon von einem anderen Staat überprüft und genehmigt. Zusätzlich zu dieser Genehmigung eines anderen Staates muss die Liechtensteinische Payload gemäss Art. 6 auch in Liechtenstein angezeigt werden. Diese Anzeigepflicht für Payloads aus Liechtenstein – die zusätzlich zur Genehmigung in einem anderen Land verpflichtend ist – dient hauptsächlich dem Informationsbedürfnis Liechtensteins sowie der Transparenz und scheint im Hinblick auf Ziel und Zweck des Gesetzes ausreichend.

Zu Art. 7

Ein Abgeordneter stellte im Zusammenhang mit der Regelung zur Haftung die Frage, wie mit einem allfälligen Schaden an der Erdatmosphäre konkret umzugehen wäre.

Artikel IX des Weltraumvertrags enthält Bestimmungen zum Umweltschutz und ein sogenanntes «Rücksichtnahmegebot». Die Vertragsstaaten nehmen demnach «gehörig Bedacht» («due regard») auf die entsprechenden Interessen der anderen Staaten. Speziell heisst es darin unter anderem: «Die Vertragsstaaten nehmen Studien über den Weltraum, einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper, sowie deren Erforschung so vor, dass sowohl deren schädliche Verseuchung als auch nachteilige Veränderungen in der Umgebung der Erde durch Einwirkungen ausserweltlicher Stoffe vermieden wird.»

Dies betrifft den völkerrechtlichen Rahmen. Das nationale Gesetz ist spezifischer und sieht bei den Genehmigungsvoraussetzungen in Art. 5 den Schutz der Umwelt auf der Erde (nicht nur die Verseuchung durch «ausserweltliche Stoffe») als

Bedingung vor. Konkret lautet die Bedingung nach Artikel 5 (1) (f) «keine schädliche Veränderung der Umwelt auf der Erde hervorruft.» Zur Minimierung allfälliger Schäden wird der Schutz der Erdatmosphäre daher bereits bei der Risikobeurteilung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Bislang hat es keine Schadensfälle nach dem Haftungsübereinkommen gegeben, weshalb auch keine Präzedenzfälle existieren.

Zu Art. 8

Ein Abgeordneter führte aus, dass gemäss den Erläuterungen auf Seite 36 des BuA Nr. 40/2023 die auf dem Versicherungsmarkt aktuell höchstversicherbare Summe bei EUR 100 Mio. besteht. Es stelle sich diesbezüglich die Frage, wie die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Mindestversicherungssumme von CHF 100 Mio. versichert werden solle, da dies beim aktuellen Wechselkurs die verfügbare Höchstversicherungssumme übersteige. Weiter wurde dazu gefragt, ob es Fälle aus der Vergangenheit gebe, um zu eruieren, was in konkreten Fällen für Schäden entstanden sind.

Bei der Entwicklung nationaler Weltraumgesetze wurde in vielen Ländern die geforderte Versicherungssumme mit Blick auf den Versicherungsmarkt in einer Höhe bestimmt, die für den Betreiber versicherbar ist. Dabei ging man in den letzten Jahren von USD bzw. EUR 100 Mio. aus. Nach dem derzeitigen Kurs von rund 0.98 entspricht das etwas unter CHF 100 Mio. (CHF 98 Mio.). Einige Länder stellen auf die Versicherungssumme ab, die Ariane Espace für einen Start abschliesst. Das wären EUR 60 Mio. (z.B. Österreich). Informationen über den Versicherungsmarkt für Weltraumaktivitäten werden von verschiedenen Consultingagenturen veröffentlicht, z.B. Euroconsult³ oder Bryce.⁴

³ <https://www.euroconsult-ec.com/>.

⁴ https://brycetech.com/reports/report-documents/BryceTech_UK_Size_Health_2021.pdf. Siehe auch: <https://articles.manupatra.com/article-details/Covering-Space-Risks>.

In manchen Staaten wurde einige Zeit mit dem Konzept des «maximum probable loss» (MPL) im Hinblick auf die Begrenzung der Haftung operiert. Auf dieser Basis wurde in den USA ein Betrag von USD 500 Mio. Versicherungssumme verlangt.⁵ Seit einer Revision im Jahr 2015 wird nun auch in den USA die Mindestversicherungssumme mit weniger als dem MPL, und zwar mit USD 100 Mio. angegeben.⁶

Unter den Haftungsregeln des Weltraumvertrages und vor allem des Haftungsübereinkommens hat es bislang keine förmlichen Haftungsansprüche und Verfahren gegeben. Die bisher nur vereinzelt bekannten Schadensfälle – der Absturz eines russischen Satelliten Cosmos 954 über Kanada im Jahr 1978 und die Kollision eines ausgedienten russischen Satelliten Kosmos 2251 mit einem aktiven kommerziellen Satelliten von Iridium 2009 – wurden nicht förmlich unter dem Haftungsübereinkommen behandelt. Bislang hat es in 50 Jahren keine förmliche Nutzung des Haftungsübereinkommens gegeben. Es gibt vor allem auch keine international vereinbarten Regeln, nach denen für Schäden im Weltraum das Verschulden geprüft und festgestellt werden könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit der extremen Zunahme von Weltraumaktivitäten, der Zahl von aktiven Weltraumobjekten und der Zunahme von Weltraummüll, Kollisionen oder auch unkontrollierte Wiedereintritte wahrscheinlicher werden, was in Zukunft auch zu Haftungsfällen führen könnte.

Das vorliegende Weltraumgesetz verfolgt einen restriktiven Ansatz und stellt entsprechend hohe Anforderungen an die Genehmigung einer Weltraumaktivität; dies gilt auch für die vorgeschriebene Versicherungspflicht. Der Versicherungsmarkt ist sehr volatil. Die zunehmende Anzahl von Staaten mit nationalen

⁵ Zur Erklärung und Berechnung in den USA siehe: <https://www.faa.gov/sites/faa.gov/files/2021-11/Report-to-Congress-on-Maximum-Probable-Loss-4.21.17.pdf>.

⁶ siehe dazu: «Space Liability Insurance: Concerns and the Way Forward», Artikel aus 2020; <https://www.athensjournals.gr/law/2020-6-1-2-Bhat.pdf>.

Weltraumgesetzen und Vorschriften zu Pflichtversicherung erhöht die Anzahl von Anfragen durch Betreiber und stellt den Versicherungsmarkt vor neue Herausforderungen, für welche die Versicherer zurzeit noch an Lösungen arbeiten.

Ein Abgeordneter äusserte sich kritisch zu der in Abs. 2 der Aufsichtsbehörde eingeräumten Möglichkeit, auf Antrag eine Befreiung von der Versicherungspflicht oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme gewähren zu können.

Die Gesetzesvorlage sieht für die mögliche Befreiung von der Versicherungspflicht verschiedene Voraussetzungen vor. Im BuA Nr. 40/2023 wird ausgeführt, welche Kriterien bei der Ausnahme von der Versicherungspflicht eine Rolle spielen. Dazu zählen das (möglichst geringe) Risiko, das von einer bestimmten Weltraumaktivität ausgeht, das öffentliche Interesse bei Weltraumaktivitäten für Wissenschaft, Forschung oder Ausbildung sowie die Finanzkraft bzw. finanzielle Sicherungen des Betreibers. Da aber auch andere Weltraumaktivitäten im öffentlichen Interesse Liechtensteins liegen können, steht der Regierung/Verwaltung durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ in Abs. 3 ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies ist wünschenswert, da dadurch der dynamischen Entwicklung von Weltraumaktivitäten Rechnung getragen wird, von der jetzt noch nicht absehbar ist, inwiefern sie den Interessen Liechtensteins entgegenkommt. Ein allzu starres Festhalten an der Versicherungspflicht und deren Höhe könnte sich auch nachteilig für Liechtenstein auswirken.

Zu Art. 13

Ein Abgeordneter erkundigte sich bezüglich der qualifizierten Beteiligung danach, ob die in der Gesetzesvorlage vorgesehenen 10% «eine Eigenkreation von Liechtenstein» sind oder ob es eine völkerrechtliche Grundlage dafür gibt.

Den Begriff und die Definition der qualifizierten Beteiligung hat erstmals Luxemburg 2020 in sein Weltraumgesetz aufgenommen. Es handelt sich dabei nicht um

die Umsetzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung. Der Hintergrund der Regelung ist vielmehr nationales Interesse und EU-Recht, und zwar die Verordnung der EU Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Damit soll eine entsprechende Transparenz der Kapitalbasis sichergestellt werden. Direktes oder indirektes Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte an einer juristischen Person oder jede andere Möglichkeit, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung auszuüben, stellt dabei die massgebliche Grenze dar.

Durch die Aufnahme dieses Kriteriums in das Weltraumgesetz – in Anlehnung an die Vorgehensweise Luxemburgs – soll sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde darüber informiert ist, welche Investoren sich hinter dem «Betreiber» von Weltraumaktivitäten, der in der Regel eine juristische Person ist, befinden.

Zu Art. 15

Ein Abgeordneter thematisierte die Eintragungen und Informationen in dem zu schaffenden Register und regte an, dass noch zusätzlich vorgesehen werden sollte, detaillierte Informationen zur Toxizität in das Register aufzunehmen.

Im Gesetz soll festgelegt werden, welcher Inhalt des Registers aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen notwendig ist und welche Informationen zusätzlich verlangt werden, die aus der Sicht Liechtensteins notwendig erscheinen. Zudem kann die Regierung weitere einzutragende Informationen mit Verordnung festlegen (Art. 15 Abs. 1 Bst. k). Dadurch kann auf spezifische Bedenken und sich verändernde tatsächliche oder rechtliche Umstände flexibel und rasch reagiert werden. Dazu gehören z.B. der Stand der Technik oder der Datenschutz. Grundsätzlich könnte in der Verordnung auch festgelegt werden, dass im nationalen Register Hinweise zur Toxizität mitaufgenommen werden sollen und entsprechende Unterlagen vom Betreiber vorzulegen sind. Davon ist aber aus folgenden Gründen abzuraten: Informationen über eine mögliche Toxizität des Weltraumgegenstandes

betreffen Bedenken im Hinblick auf Umwelt- und Gesundheitsschutz. Diese werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. c und f), wofür der Betreiber alle diesbezüglichen Unterlagen vorzulegen hat (vgl. Art. 5 Abs. 2). Es können ihm auch Auflagen oder Bedingungen vorgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass keine Toxizität besteht oder eine mögliche Toxizität keine Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit mit sich bringt. Inwiefern vor diesem Hintergrund Informationen betreffend Toxizität zur Aufnahme in das Register geeignet sind, ist fraglich.

Es würde sich in der Praxis um sehr umfangreiche chemische und biologische Informationen handeln, die ohne Spezialwissen für die Allgemeinheit kaum verständlich wären und daher mehr Unsicherheit als Nutzen verbreiten würden. Die Bedenken im Hinblick auf die Toxizität können und sollen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Der Sinn und Zweck des Registers ist jedoch ein anderer: Das Register soll rechtliche relevante Informationen enthalten, welche die Zuordnung von Rechten und Pflichten am Weltraumgegenstand sowohl nach nationalem als auch nach internationalem Recht ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sollten Informationen betreffend Toxizität aus Sicht der Regierung nicht in das nationale Weltraumregister aufgenommen werden.

Zu Art. 20

Ein Abgeordneter stellte zu Abs. 4 die Frage, ob neben anderen Betreibern und Nutzern, die hier benachrichtigt werden müssen, nicht auch eine Aufsichtsbehörde, der Staat, benachrichtigt werden muss.

In Art. 20 Abs. 4 geht es um mögliche Provisorialmassnahmen bei einer Beeinträchtigung privater oder öffentlicher Interessen und nicht um Benachrichtigungen. Die Bestimmung betrifft einstweilige Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes im Falle einer unmittelbaren und ernsthaften Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen

anderer Betreiber oder Nutzer oder einer unmittelbaren und ernsthaften Gefährdung der öffentlichen Interessen. Die Aufsichtsbehörde bzw. der Staat ist in diesem Verfahren zur «Herstellung des rechtmässigen Zustands» selbst der Akteur.

Zu Art. 26

Ein Abgeordneter stellt die Frage, wann die in Abs. 5 vorgesehene Verjährungsfrist konkret beginnt.

Der Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnt gemäss Abs. 5 mit der Beendigung der Zuwiderhandlung. Die Verjährungsfrist begrenzt einerseits die Anordnung der Vorteilsabschöpfung und andererseits auch den erfassbaren Zeitraum für die Verhängung dieser einschneidenden Massnahme.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. GESETZ ÜBER DIE GENEHMIGUNG VON WELTRAUMAKTIVITÄTEN UND DIE REGISTRIERUNG VON WELTRAUMGEGENSTÄNDEN (WELTRAUMGESETZ; WRG)

Gesetz

vom ...

über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz; WRG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen Liechtensteins im Hinblick auf Tätigkeiten zur Erforschung und Nutzung des Weltraums sowie die Vermeidung für durch Weltraumgegenstände verursachte Schäden, für die Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann.

2) Es dient insbesondere:

- a) der Einführung einer Genehmigungs- und Anzeigepflicht für Weltraumaktivitäten;
- b) der Wahrnehmung der Aufsichtspflichten Liechtensteins über Weltraumaktivitäten sowie der Wahrung seiner damit im Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen und politischen Interessen;
- c) der Gewährleistung höchstmöglicher Sicherheit von Weltraumaktivitäten, insbesondere der Vermeidung von Personen- und Sachschäden, der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit sowie dem Schutz der Umwelt;
- d) der Erhaltung der langfristigen Nutzbarkeit des Weltraums und der Vermeidung von Weltraummüll;
- e) der Einrichtung eines öffentlichen Registers für Weltraumgegenstände.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz ist auf Weltraumaktivitäten anzuwenden, die durchgeführt oder veranlasst werden:

- a) auf dem Staatsgebiet Liechtensteins;
- b) auf beweglichen oder unbeweglichen Anlagen, die in Liechtenstein registriert sind oder sonst der liechtensteinischen Gesetzgebung unterstellt sind; oder
- c) von einem Betreiber, der:
 - 1. die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt; oder

2. eine juristische Person ist, die in Liechtenstein ihren Sitz hat oder registriert ist.

2) Sofern dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, bleiben andere Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung von Weltraumaktivitäten unberührt.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
 - a) «Weltraumaktivität»: eine Tätigkeit, die darin besteht:
 1. den Start eines Weltraumgegenstandes durchzuführen oder zu veranlassen;
 2. einen Weltraumgegenstand während seines Aufenthalts im Weltraum und seiner Rückkehr zur Erde zu kontrollieren oder zu nutzen;
 3. jede andere Tätigkeit, die im Weltraum stattfindet, für die Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann;
 - b) «Weltraumgegenstand»: ein Gegenstand, der in den Weltraum gestartet wurde oder gestartet werden soll, einschliesslich seiner Bestandteile sowie sein Trägerfahrzeug und dessen Teile;
 - c) «Betreiber»: eine natürliche oder juristische Person, die Weltraumaktivitäten durchführt oder veranlasst;
 - d) «qualifizierte Beteiligung»: ein direktes oder indirektes Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einer juristischen Person als Betreiber oder jede andere Möglichkeit, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person als Betreiber auszuüben.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Ausübung von Weltraumaktivitäten

Art. 4

Genehmigungspflicht und -antrag

1) Die Durchführung oder Veranlassung von Weltraumaktivitäten bedarf vorbehaltlich Art. 6 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2) Der Betreiber hat den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3) Dem Antrag sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 5 erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen.

4) Die Regierung regelt das Nähere über den Genehmigungsantrag, insbesondere die zum Nachweis der Voraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung.

Art. 5

Genehmigungsvoraussetzungen und -erteilung

1) Die Aufsichtsbehörde erteilt die Genehmigung, wenn:

- a) der Betreiber sowie dessen Leitungsorgane und Schlüsselpersonal über die zur Durchführung einer Weltraumaktivität erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Integrität verfügen;

- b) der Betreiber finanziell leistungsfähig ist und über einen Kosten- und Finanzierungsplan der Weltraumaktivität verfügt;
- c) die Weltraumaktivität nach dem Stand der Technik durchgeführt wird und keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit von Personen und Sachen und für die Gesundheit darstellt;
- d) die Weltraumaktivität im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und den aussenpolitischen Interessen Liechtensteins steht;
- e) die Weltraumaktivität keine Gefahr für die nationale Sicherheit Liechtensteins darstellt;
- f) die Weltraumaktivität keine schädliche Verunreinigung des Weltraums, einschliesslich von Himmelskörpern, und keine schädliche Veränderung der Umwelt auf der Erde hervorruft;
- g) entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Weltraummüll, insbesondere von Missionsrückständen, getroffen wurden;
- h) der Betreiber die Vorgaben der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) sowie der Kommunikationsgesetzgebung im Hinblick auf Frequenzen und Orbitalposition erfüllt;
- i) der Betreiber hinsichtlich der Exportkontrolle die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, insbesondere die schweizerische Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Waffengesetzgebung, erfüllt;
- k) der Betreiber eine das Risiko deckende Haftpflichtversicherung nach Art. 8 abgeschlossen hat.

2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über den Antrag auf Genehmigung nach Einlangen sämtlicher erforderlicher Angaben und Unterlagen nach Art. 4. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Genehmigungsvoraussetzungen und -erteilung mit Verordnung regeln.

Art. 6

Anzeigepflicht

1) Weltraumaktivitäten sind von der Genehmigungspflicht nach Art. 4 ausgenommen und unter Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn sie:

- a) von einem anderen Staat bereits genehmigt und beaufsichtigt werden; oder
- b) sich auf eine Nutzlast (Payload) beschränken.

2) Die Regierung kann das Nähere über die Anzeigepflicht mit Verordnung regeln.

Art. 7

Haftung

1) Der Betreiber haftet für jeden Schaden, der im Rahmen der Weltraumaktivität durch einen Weltraumgegenstand auf der Erde oder an einem Luftfahrzeug im Flug verursacht wird.

2) Die Haftung eines Betreibers nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

Art. 8

Versicherungspflicht

1) Der Betreiber hat zur Deckung seiner Haftung für Personen- oder Sachschäden, die Dritten aufgrund der Weltraumaktivität entstehen können, eine Versicherung in Höhe von mindestens 100 Millionen Franken bei einem Versicherungsunternehmen abzuschliessen; es darf mit dem Betreiber in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

2) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von der Versicherungspflicht oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme gewähren, wenn:

- a) ein öffentliches Interesse an der Weltraumaktivität, unter Berücksichtigung des von ihr ausgehenden Risikos und der Finanzkraft des Betreibers, vorliegt; oder
- b) der Betreiber nachweist, dass er zur Abdeckung seiner Haftung für Personen- oder Sachschäden über die Garantie einer Bank verfügt; die Bank darf mit dem Betreiber in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

3) Im öffentlichen Interesse nach Abs. 2 Bst. a liegen insbesondere Weltraumaktivitäten, die der Wissenschaft, Forschung oder Ausbildung dienen.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Versicherungspflicht, insbesondere über die dem Antrag nach Abs. 2 beizufügenden Unterlagen, mit Verordnung.

Art. 9

Rückgriff

Hat Liechtenstein aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen einem Geschädigten durch eine Weltraumaktivität verursachte Schäden ersetzt, so steht Liechtenstein ein Rückgriffsrecht gegen den Betreiber zu.

Art. 10

Änderung oder Beendigung der Weltraumaktivität

1) Der Betreiber ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der genehmigten Weltraumaktivität verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung oder einen Widerruf der Genehmigung nach Art. 11 erfordern könnten, unverzüglich anzuzeigen.

2) Der Betreiber hat das geplante oder das auf Grund zwingender Umstände bevorstehende Ende der Weltraumaktivität der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Betreiber Anordnungen im Hinblick auf eine sichere Beendigung der Weltraumaktivität erteilen. Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten bleiben bestehen, bis die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Weltraumaktivität sicher beendet wurde.

Art. 11

Abänderung oder Widerruf der Genehmigung

- 1) Die Genehmigung ist inhaltlich abzuändern oder zu widerrufen, wenn:
- a) die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 nicht mehr vorliegen; oder
 - b) die Auflagen und Bedingungen nach Art. 5 Abs. 2 nicht eingehalten werden.

2) Im Falle der Abänderung oder des Widerrufs der Genehmigung können Massnahmen für die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität angeordnet werden. Kommt der Betreiber diesen Anordnungen nicht nach, ist die Kontrolle der Weltraumaktivität durch Verfügung an einen anderen Betreiber zu übertragen. Der Betreiber hat die für die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität erforderlichen Unterlagen dem neuen Betreiber bereit zu stellen und die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Art. 12

Betreiberwechsel

1) Ein Wechsel des Betreibers bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Antrag ist gemeinsam vom übertragenden und übernehmenden Betreiber zu stellen.

2) Die Aufsichtsbehörde erteilt die Genehmigung, wenn die Voraussetzungen nach Art. 5 und 8 erfüllt sind.

3) Fällt der übernehmende Betreiber nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist die Genehmigung zu verweigern.

4) Von der Verweigerung der Genehmigung nach Abs. 3 kann abgesehen werden, wenn eine Vereinbarung zwischen Liechtenstein und dem Heimatstaat des übernehmenden Betreibers oder dem Staat, von dem aus der übernehmende Betreiber die Weltraumaktivität durchführt oder veranlasst, im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen abgeschlossen wurde über:

a) die internationale Haftung und eine entsprechende Schadloshaltung Liechtensteins; sowie

- b) die Registrierung auf nationaler und internationaler Ebene.

Art. 13

Änderung der Kontrolle des Betreibers

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb und jede beabsichtigte direkte oder indirekte Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Betreiber, ist der Aufsichtsbehörde von der oder den am Erwerb und an der Veräußerung interessierten Person oder Personen schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist die Aufsichtsbehörde über jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung zu informieren, wenn dies dazu führt, dass der Anteil der gehaltenen Kapitalanteile oder Stimmrechte die Schwellenwerte von 20 %, 30 % oder 50 % erreicht, über- oder unterschreitet, oder der Betreiber Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräußerers wäre.

2) Die Aufsichtsbehörde kann bei der Beurteilung einer Änderung der Kontrolle nach Abs. 1 mit den zuständigen Behörden anderer Staaten zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung der Änderung der Kontrolle relevanten Informationen.

3) Die Aufsichtsbehörde prüft im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des interessierten Erwerbers und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf den Betreiber die Zuverlässigkeit des interessierten Erwerbers und die finanzielle Solidität des beabsichtigten Erwerbs.

4) Sie kann gegen die Änderung der Kontrolle Einspruch erheben oder geeignete Massnahmen ergreifen, wenn konkrete und aktuelle Tatsachen und

Vorkommnisse vermuten lassen, dass ein interessierter Erwerber die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllt oder die vorzulegenden Informationen oder Unterlagen unvollständig sind.

5) Wird eine Änderung der Kontrolle trotz des Einspruchs der Aufsichtsbehörde durchgeführt, dürfen die Stimmrechte des Erwerbers bis zur Abänderung oder Aufhebung des Einspruchs im Rechtsmittelweg oder der Rücknahme des Einspruchs durch die Aufsichtsbehörde nicht ausgeübt werden. Eine dennoch erfolgte Stimmabgabe ist nichtig.

6) Die Regierung regelt das Nähere über die Änderung der Kontrolle des Betreibers mit Verordnung.

III. Register für Weltraumgegenstände

Art. 14

Allgemeines

1) Die Aufsichtsbehörde führt ein öffentliches Register für Weltraumgegenstände.

2) In dieses Register sind Weltraumgegenstände einzutragen, für die Liechtenstein nach Art. I des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Registrierungsübereinkommen) als Startstaat angesehen wird.

3) Kommen auch andere Staaten neben Liechtenstein als Startstaat in Betracht, ist für die Registrierung die entsprechende Übereinkunft nach Art. II Abs. 2 des Registrierungsübereinkommens ausschlaggebend.

4) Ein in dieses Register einzutragender Weltraumgegenstand und sein gesamtes Personal unterliegen während seiner Anwesenheit im Weltraum oder auf einem Himmelskörper der Jurisdiktion und Kontrolle Liechtensteins.

Art. 15

Eintragung und Information

1) In das Register sind folgende Informationen einzutragen:

- a) der Name des Startstaates oder der Startstaaten;
- b) eine geeignete Bezeichnung des Weltraumgegenstandes und seine Registernummer sowie allenfalls seine ITU-Bezeichnung;
- c) das Datum und Hoheitsgebiet oder der Ort des Startes;
- d) die grundlegenden Parameter der Umlaufbahn, einschliesslich Umlaufzeit, Bahnneigung, maximale Erdferne (Apogäum) und minimale Erdferne (Perigäum);
- e) die allgemeine Funktion des Weltraumgegenstandes;
- f) der Hersteller des Weltraumgegenstandes;
- g) der Eigentümer des Weltraumgegenstandes;
- h) der Betreiber des Weltraumgegenstandes;
- i) das Datum und die Umstände der Beendigung der Weltraumaktivität;
- k) weitere von der Regierung mit Verordnung festgelegte Informationen.

2) Der Betreiber hat der Aufsichtsbehörde die Informationen nach Abs. 1 sowie alle Änderungen in Bezug auf diese Informationen unverzüglich zu übermitteln.

3) Die Aufsichtsbehörde übermittelt die Informationen nach Abs. 1 Bst. a bis e, einschliesslich aller Änderungen nach Abs. 2, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

IV. Organisation und Durchführung

Art. 16

Aufsichtsbehörde

1) Aufsichtsbehörde ist das Amt für Kommunikation.

2) Der Aufsichtsbehörde obliegt der Vollzug dieses Gesetzes. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Erteilung, die Abänderung oder den Widerruf von Genehmigungen (Art. 5 und 11);
- b) die Entgegennahme von Anzeigen (Art. 6);
- c) die Befreiung von der Versicherungspflicht oder die Herabsetzung der Versicherungssumme (Art. 8);
- d) die Genehmigung des Betreiberwechsels (Art. 12);
- e) die Erhebung eines Einspruchs oder das Ergreifen geeigneter Massnahmen bei Änderungen der Kontrolle des Betreibers (Art. 13);
- f) die Führung des Registers für Weltraumgegenstände (Art. 14);
- g) die Übermittlung von im Register eingetragenen Informationen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen (Art. 15);
- h) die Erhebung von Gebühren, Kosten und Aufsichtsabgaben (Art. 17);

- i) die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

3) Die Aufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

- a) in- und ausländische Fachorganisationen oder Sachverständige, insbesondere zur Beratung und Begutachtung technischer Fragen, beiziehen;
- b) mit anderen ausländischen Aufsichtsbehörden und sonstigen zuständigen Behörden sowie internationalen Organisationen zusammenarbeiten; und
- c) sich geeigneter Einrichtungen bedienen und ihre Aufgaben diesen übertragen, insbesondere zur Durchführung der Aufsicht oder zur Führung des Registers.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Aufgaben der Aufsichtsbehörde mit Verordnung regeln.

Art. 17

Gebühren, Kosten und Aufsichtsabgaben

1) Die Aufsichtsbehörde erhebt Gebühren für ihre Tätigkeiten nach diesem Gesetz (Verwaltungsgebühren).

2) Der Gesamtertrag der Verwaltungsgebühren darf die Gesamtkosten der Aufsichtsbehörde auf Dauer nicht übersteigen.

3) Kosten und Auslagen, die der Aufsichtsbehörde von Dritten, deren sie sich zur Beratung oder zur Durchführung der Aufsicht bedient, in Rechnung gestellt werden, hebt sie bei dem betreffenden Betreiber ein.

4) Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich in geeigneter Weise eine Aufstellung über ihre Gesamtkosten und die insgesamt eingenommenen Verwaltungsgebühren.

5) Für die Führung des Registers nach Art. 14 Abs. 1 wird bei den Betreibern eine jährliche Aufsichtsabgabe eingehoben.

6) Die Regierung regelt das Nähere über die Gebühren, Kosten und Aufsichtsabgabe mit Verordnung.

V. Aufsicht

Art. 18

Grundsatz

1) Die Aufsicht wird durch die Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen dieses Kapitels ausgeübt.

2) Soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Ausübung der Aufsicht das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege, insbesondere dessen Bestimmungen über den Verwaltungszwang, Anwendung.

3) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen der Aufsicht Betreiber verpflichten:

- a) alle erforderlichen Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten, zu übermitteln, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der darauf gestützten Entscheidungen oder Verfügungen erforderlich sind; dies gilt insbesondere für die einzelfallbezogene

Überprüfung von Verpflichtungen, wenn eine Anzeige vorliegt oder die Aufsichtsbehörde aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder von sich aus Ermittlungen durchführt;

- b) den Organen der Aufsichtsbehörde, soweit dies zur ordnungsgemässen Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, Zutritt zu allen Betriebsräumlichkeiten und -anlagen zu ermöglichen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Art. 19

Anordnungen

1) Hat die Aufsichtsbehörde Anhaltspunkte dafür, dass ein Betreiber gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder gegen darauf gestützte Entscheidungen oder Verfügungen verstösst, teilt sie dies dem Betreiber mit und setzt ihm eine angemessene Frist, um:

- a) zur Mitteilung Stellung zu nehmen; oder
- b) den rechtmässigen Zustand herzustellen.

2) Die Aufsichtsbehörde kann die Frist nach Abs. 1 Bst. b in begründeten Fällen auf Antrag angemessen verlängern, wenn der Betreiber dadurch voraussichtlich den rechtmässigen Zustand herstellt.

3) Anordnungen nach Abs. 1 erfolgen mit Verwaltungszwangsbotschaft. Darin ist ausdrücklich auf die Rechtsfolgen einer Missachtung der Anordnung hinzuweisen.

Art. 20

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

1) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass nach Ablauf der nach Art. 19 gesetzten Frist der rechtmässige Zustand durch den betroffenen Betreiber nicht hergestellt worden ist, trifft sie mittels Verwaltungszwangsbots alle erforderlichen Massnahmen, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

2) Massnahmen im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:

- a) die Anordnung einer Ersatzvornahme auf Kosten des betroffenen Betreibers, um die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität durch einen anderen Betreiber zu gewährleisten. Der betroffene Betreiber hat die dafür erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen und falls notwendig auch den Zugang zu Einrichtungen, insbesondere Kontrollzentren, zu gewähren;
- b) die Verhängung einer Ungehorsamsstrafe.

3) Sind die Massnahmen nach Abs. 2 erfolglos geblieben, kann die Aufsichtsbehörde dem Betreiber, der seine Pflichten in grober Weise oder wiederholt verletzt:

- a) die Erbringung von Weltraumaktivitäten untersagen;
- b) die Genehmigung entziehen.

4) Ist die Gefahr einer unmittelbaren und ernsthaften Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen anderer Betreiber oder Nutzer glaubhaft gemacht oder liegt eine unmittelbare und ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Interessen, insbesondere der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vor, kann die Aufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen treffen, um

den rechtmässigen Zustand herzustellen. Eine Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen stellen insbesondere wirtschaftliche oder betriebliche Nachteile anderer Betreiber oder Nutzer dar.

Art. 21

Ungehorsamsstrafe

Ungehorsamsstrafen werden von der Aufsichtsbehörde in Form von Geldstrafen bis zu 10 000 Franken für jeden Tag der Missachtung der entsprechenden Anordnung verhängt.

Art. 22

Anzeigen

Jedermann kann bei der Aufsichtsbehörde Anzeige über angeblich bestehende Unregelmässigkeiten, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, erstatten. Anzeigen begründen weder Rechte noch Pflichten. Die Aufsichtsbehörde trifft erforderlichenfalls die notwendigen Massnahmen.

VI. Rechtsschutz

Art. 23

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Überprüfungsbefugnis der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten sowie des Verwaltungsgerichtshofes beschränkt sich auf Rechts- und Sachfragen. Die Ausübung des Ermessens wird ausschliesslich rechtlich überprüft.

4) Einer Beschwerde gegen eine Entscheidung oder Verfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Vorsitzende der Beschwerdeinstanz kann auf Antrag des Beschwerdeführers einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und durch den Vollzug ein unverhältnismässiger Nachteil für den Beschwerdeführer entsteht.

5) Im Übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

VII. Strafbestimmungen

Art. 24

Verwaltungsübertretungen

1) Von der Aufsichtsbehörde ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 1 000 000 Franken zu bestrafen, wer:

- a) Weltraumaktivitäten entgegen Art. 5 Abs. 1 ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde durchführt oder veranlasst;

- b) einen Wechsel des Betreibers entgegen Art. 12 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde vornimmt;
- c) eine Änderung der Kontrolle des Betreibers entgegen Art. 13 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Anzeige an die Aufsichtsbehörde vornimmt.

2) Von der Aufsichtsbehörde ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 500 000 Franken zu bestrafen, wer:

- a) die Bedingungen und Auflagen nach Art. 5 Abs. 2 nicht einhält; oder
- b) gegen die Anzeigepflicht oder Anordnungen nach Art. 10 verstösst.

3) Von der Aufsichtsbehörde ist wegen Übertretung mit einer Busse von bis zu 150 000 Franken zu bestrafen, wer:

- a) die Anzeigepflicht nach Art. 6 Abs. 1 verletzt;
- b) die Informationspflichten nach Art. 15 Abs. 2 verletzt;
- c) die Anzeigepflicht nach Art. 28 verletzt;
- d) gegen Verordnungsvorschriften, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verstösst.

4) Bei der Bemessung der Bussen nach Abs. 1 bis 3 ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob die Tat gewerbsmässig oder wiederholt begangen wurde. Wurde die Tat gewerbsmässig begangen, so ist der dadurch erzielte unrechtmässige Vorteil nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Art. 25

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf jene Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

Art. 26

Vorteilsabschöpfung

1) Hat ein Betreiber eine Anordnung nach Art. 19 missachtet oder eine Verwaltungsübertretung nach Art. 24 begangen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, hat die Aufsichtsbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anzuordnen und dem Betreiber die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags aufzuerlegen.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Betreiber solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an den Betreiber zurückzuerstatten.

3) Wäre die Durchführung einer Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, hat die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt zu werden oder ganz zu unterbleiben. Sie hat auch zu unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.

4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmässig zu bestimmen.

5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden.

6) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Genehmigungsvoraussetzungen und das Genehmigungsverfahren nach Art. 4 und 5;
- b) die Versicherungspflicht nach Art. 8;
- c) die Änderung der Kontrolle des Betreibers nach Art. 13;
- d) weitere Informationen, die nach Art. 15 Abs. 1 Bst. i in das Register einzutragen sind;
- e) die Gebühren, Kosten und Aufsichtsabgaben nach Art. 17.

Art. 28

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz gilt für Weltraumaktivitäten, die nach seinem Inkrafttreten durchgeführt werden. Für Weltraumaktivitäten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Auftrag gegeben wurden, wird die Genehmigungspflicht nach Art. 4 und 5 durch eine Anzeigepflicht des Betreibers ersetzt. Der Betreiber hat der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Unterlagen zu übermitteln, die die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 ermöglichen.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2024, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. x

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

x) Weltraumaktivitäten:

des Amtes für Kommunikation in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde aufgrund des Weltraumgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Weltraumgesetz vom ... in Kraft.